

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Prüfungsordnung

für den Lehrgang Qualifizierte Vergabeberatende

§1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „Qualifizierte Vergabeberatende“ der Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH (Veranstalterin).

§ 2 Inhalt des Lehrgangs

- (1) Der Lehrgang umfasst eine dreitägige Weiterbildung bestehend aus verschiedenen Ausbildungseinheiten sowie jeweils einer Teilprüfung am Ende einer jeden Tagesveranstaltung. Die drei Teilprüfungen am Ende einer jeden Tagesveranstaltung bilden insgesamt die „Prüfung“.
- (2) Der Lehrgang kann nach freiem Ermessen der Veranstalterin auch ohne Anwesenheit der Teilnehmenden an einem Ort ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden.
- (3) Der Inhalt der Ausbildungseinheiten richtet sich nach dem Ausbildungsplan [Anlage 1].

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmende auf der Grundlage durch die Teilnahme am Lehrgang (§ 2) erworbenen Kenntnisse über die fachliche Qualifikation zur Begleitung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggebende verfügt und entsprechend für die Beratungen bei Planungsleistungen qualifiziert ist.

§ 4 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die dokumentierte Anwesenheit an der dreitägigen Lehrveranstaltung ohne ausreichend entschuldigte Fehlzeiten.
- (2) Die Anmeldung zum Lehrgang gilt zugleich als Anmeldung zu der Prüfung, sofern der Anmeldende nicht ausdrücklich widerspricht. Dies wird von der Veranstalterin bei Anmeldung geprüft.

§ 5 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird durch die Veranstalterin abgenommen.
- (2) Die jeweilige Teilprüfung am Ende einer jeden Tagesveranstaltung findet in Form eines Multiple Choice-Testes statt. Die Dauer einer jeden Teilprüfung beträgt 30 Minuten.
- (3) Die Prüfung gilt nur erbracht, wenn der Prüfling an sämtlichen drei Teilprüfungen teilnimmt.
- (4) Der Prüfungsinhalt orientiert sich an dem in dem Lehrgang vermittelten Ausbildungsinhalten.
- (5) Bei der Prüfung sind nur die Hilfsmittel zugelassen, welche dem Prüfling durch die Veranstalterin zur Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

§ 6 Online-Prüfung

- (1) Die Prüfung kann nach freiem Ermessen der Veranstalterin ganz oder teilweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfling ist verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationssoftware zu aktivieren.
- (3) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium für den betroffenen Prüfling beendet. Stammt die technische Störung aus der Sphäre des Prüflings, gilt § 7 Abs. 6 entsprechend. Andernfalls gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und der Prüfling hat das Recht, erneut zur Prüfung anzutreten. Die Entscheidung über eine

Beendigung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislich technischer Undurchführbarkeit trifft die Veranstalterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch die Veranstalterin.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden dem Prüfling durch Ausweisung in der Teilnahmebescheinigung gem. § 9 mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung gilt insgesamt als "bestanden", wenn mindestens 80 der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als "nicht bestanden".
- (4) Des Weiteren gilt eine Prüfung als "nicht bestanden", wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der (Teil-)Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Entschuldigungsgründe müssen der Veranstalterin unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Wurden genügende Entschuldigungsgründe im Sinne von Abs. 5 geltend gemacht, kann der Prüfungsteilnehmende einmalig an einer Wiederholungsprüfung gem. § 8 teilnehmen. Kosten für die Wiederholungsprüfung fallen nicht an.
- (7) Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis sind von dem Prüfungsteilnehmenden schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung der Ergebnisse an die Veranstalterin unter der Adresse der Veranstalterin zu richten und zu begründen. Der zuständige Prüfende bezieht die dargelegten Argumente in die Überprüfung seiner Entscheidung ein und teilt diese dem Prüfungsteilnehmenden mit.
- (8) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere bei der Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel vor.
- (9) Hat der Prüfling das Prüfungsergebnis im Sinne des Absatz 8 beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Teilnahmebescheinigung (§ 9) bekannt, so hat der Prüfling nach Aufforderung durch die Veranstalterin die Teilnahmebescheinigung herauszugeben. Die Frist für die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs beträgt ein Jahr ab Kenntnis der Veranstalterin von der Täuschungshandlung.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auch ohne erneute Teilnahme am Lehrgang einmalig kostenlos wiederholt werden. Bei Nicht-Teilnahme an dieser Wiederholungsprüfung besteht nur die Möglichkeit, die Lehrveranstaltung nebst Prüfung vollständig (kostenpflichtig) zu wiederholen.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat schriftlich oder elektronisch bei der Veranstalterin zu erfolgen.

§ 9 Teilnahmebescheinigung

- (1) Nach Teilnahme an der Lehrveranstaltung erhält der Prüfling eine Teilnahmebescheinigung. Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen wird durch die Veranstalterin vermerkt.
- (2) In der Teilnahmebescheinigung wird grundsätzlich das Ergebnis der Prüfung ausgewiesen. Der Teilnehmende hat das Recht, eine Teilnahmebescheinigung ohne Ausweisung des Prüfungsergebnisses zu erhalten.
- (3) Die Veranstalterin ist auf Anfrage verpflichtet, im Rahmen eines Antrags des Prüflings auf Eintragung in die Fachliste Qualifizierte Vergabeberatende der betroffenen Ingenieurkammer eine Kopie der Teilnahmebescheinigung zur Verfügung zu stellen.

Anlage 1: Lehrgangsinhalte (Ausbildungseinheiten)

Folgende Inhalte sind Gegenstand des Lehrgangs Qualifizierte Vergabeberatende

- Grundzüge des Vergaberechts
- Vorbereitung eines Vergabeverfahrens Bedarfsplan (DIN 18205), Strukturierung (Beschaffungsgegenstände, Fachlose, Teillose), Auftragswertermittlung, Wahl der Vergabeart
- Vorinformation, Bekanntmachung und Fristen
- Teilnahmewettbewerb, Eignungs- und Auswahlkriterien, Eignungsprüfung
- Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte in Nordrhein-Westfalen
- Vergabeunterlagen / Vertrag
- Zuschlagskriterien, Verhandlungen, Ideen, Vergütung
- Erstangebot, Verhandlungen, letztes Angebot, Wartefristen, Zuschlag
- Kommunikation, E-Vergabe, Dokumentation
- Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz
- Preiswertungsmethoden, ungewöhnlich niedrige Angebote
- Vergabeleitfäden, Planungswettbewerbe nach RPW
- Nachprüfungsverfahren
- Nachträgliche Änderungen und Neuausschreibung
- Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte in Baden-Württemberg